

Marbacher Augustiner zurückzuführenden Notizen von 1216 und 1226 behandelt¹, um diese Fortsetzung dem Marbacher Stift zuzusprechen, während er alle die Momente nicht sieht oder nicht gelten lässt, um deretwillen sie in ihrem letzten zeitgenössischen Teil nach wie vor ins nördliche Unterelsass gehört².

So wenig Haller vermocht hat, seine unrichtig abgegrenzte Chronik 631—1200 als ein Werk Friedrichs von S. Thomas darzutun, so wenig hat er die Herkunft der von ihm falsch zu den Jahren 1201—1238 angenommenen Fortsetzung aus Marbach begründet oder gar das Strassburger Stift S. Trinitatis als Heimat unserer Hs. erwiesen: hier überall bleiben ihm gegenüber meine Behauptungen oder Vermutungen³ — und insbesondere die Sonderung der bis zum J. 1200 geführten Strassburger Reichsannalen von der erst um 1210 zusammengestellten Chronik — zu Recht bestehen. Daher sind auch nach dem Erscheinen von Hallers Buch ungelöst die Fragen, die uns die grosse Kompilation wirklich immer wieder vorlegt und bei denen Holder-Egger und Hampe⁴ ihre 'Bedenken gegen meine Sätze nicht verhehlt' haben: vor allem anderen ist die Entscheidung schwer, ob meine 'Augustinerchronik' bis 1212, in die die *Annales imperiales Argentinenses* übergegangen sind, nach Hohenburg gehört und in welcher Weise Chronik und Fortsetzung gegenüber der Neuburger Bearbeitung abzugrenzen sind. Gerade in letzterer Hinsicht hat Haller Einzelheiten beigebracht, die vielfach Beachtung verdienen⁵,

1) Zu 1226 hatte ich mich vergeblich bemüht, unter der Rasur 'sine grandi nostrorum impensa' zu erkennen, während Haller sicher 'sine grandi nostra impensa' lesen will. Das ist sehr erfreulich, kommt aber für die Kritik garnicht in Betracht, da ja die Herkunft der Notiz ohnehin auch für mich selbstverständlich war. 2) Vgl. Els. Ann. S. 98. — Die Polemik Hallers S. 66, insbesondere der Schluss von N. 1, zeigt nur, dass er von dem Dagsburger Erbfolgestreit nichts weiss, der das ganze Elsass aufs schwerste erschüttert hat. Ebensowenig ist ihm z. B. das Gewicht der Notiz zu 1238 über den Landgrafen Heinrich von Unterelsass bewusst. 3) Denn ich habe sorgfältig darauf geachtet, dem Leser der Els. Annalen die verschiedenen Möglichkeiten der Erklärung vor Augen zu stellen und die verschiedenen Grade der Sicherheit für meine Ansicht deutlich zu machen. 4) Es handelt sich bei beiden um ganz bestimmt begrenzte Einzelfragen innerhalb meines Aufbaues, nicht etwa um einen Zweifel an diesem selbst oder gar um seine Ablehnung, wie man nach Hallers Berufung auf sie glauben könnte. 5) Dafür, dass der Zusatz über 1180 zur Chronik von 1212 gehört (gegen meine Ausgabe p. 52, l. 9), hatte ich mich selbst schon vor Hallers Arbeit entschieden — wie er in seinem Aufsatz über den Prozess Heinrichs d. L. mitgeteilt hat. Dagegen ist seine Behandlung des Zu-